

# RS Vwgh 2007/10/17 2006/07/0158

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.2007

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

### Norm

WRG 1959 §105;

WRG 1959 §138;

WRG 1959 §21a Abs1;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 93/07/0063 E 18. Jänner 1994 RS 1

### Stammrechtssatz

§ 21a WRG ist kein Instrument zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes. Der Umstand allein, daß (auch) eine Konsensüberschreitung vorliegt, hindert jedoch die Anwendung des § 21a WRG nicht. Zunächst ist durch einen auf § 138 WRG gestützten wasserpolizeilichen Auftrag der konsensgemäße Zustand herzustellen. Ist trotzdem das öffentliche Interesse nicht hinreichend geschützt, ist zusätzlich nach § 21a WRG vorzugehen, wobei beide Aufträge bei gegebenen Voraussetzungen gleichzeitig erteilt werden können.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006070158.X06

### Im RIS seit

14.11.2007

### Zuletzt aktualisiert am

30.03.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)